

den Kläger anspruchsbegründend und im Gerichtswege durchsetzbar gewesen, sofern sie sich selbst im Rahmen der kollektivvertraglichen Entlohnungsbestimmungen bewegt hätte. Insoweit haben es die Vordergerichte jedoch verabsäumt, die Tätigkeit des Klägers — zunächst seit dem 15. Dezember 1969 bis 31. März 1971 als Leiter der Wirtschaftskontrolle und sodann als Leiter der ODV — anhand der Eingruppierungsunterlagen für die Beschäftigten der bezirks- und kreisgeleiteten volkseigenen Bauindustrie zu bewerten und auf dieser Grundlage die zutreffende Gehaltsgruppe zu bestimmen.

Hätten sie das getan, wäre festzustellen gewesen, daß der Kläger als Leiter der Wirtschaftskontrolle nicht nach der Gehaltsgruppe WIV, sondern nach der Gehaltsgruppe W III (780 M bis 860 M monatlich brutto) hätte entlohnt werden dürfen. Dies folgt aus der Ordnungsnummer 4. 1102 des Gehaltsgruppenkatalogs Bauwesen — Teil 1/4 — Bereich Ökonomie —, der für diese Arbeitsaufgabe diese Gehaltsgruppe vorsieht. Für die erste Zeit seiner Tätigkeit hat somit der Kläger ein höheres Gehalt erhalten, als ihm tatsächlich zustand, ohne daß dieserhalb heute noch Rückforderungsrechte des Betriebes bzw. Aufrechnungsmöglichkeiten bestünden, weil die Frist für die Geltendmachung solcher Ansprüche verstrichen ist.

Ebenso hätte geprüft werden müssen, ob sich aus der Charakterisierung der Arbeitsaufgabe des Klägers ab

1. April 1971 als „Leiter der ODV“ von diesem Zeitpunkt an Anhaltspunkte dafür ergaben, daß er nach Gehaltsgruppe WIV oder u. U. entsprechend dem 4. Nachtrag zum Rahmenkollektivvertrag für die bezirks- und kreisgeleitete volkseigene Bauindustrie als Fachkraft der Datenverarbeitung zu entlohnen war. Hinsichtlich dieser Frage ist zur Zeit jedoch auch im Hinblick auf den vorliegenden Funktionsplan nicht klar, wie die vom Kläger konkret wahrgenommene Arbeitsaufgabe einzuordnen ist. Das zu bestimmen wird erst möglich sein, nachdem in einer vom Bezirksgericht erneut vorzunehmenden Erörterung Inhalt und Umfang der dem Kläger obliegenden Arbeitsaufgabe festgestellt worden sind. Sollte sich dabei ergeben, daß die vom Kläger seit dem 1. April 1971 wahrgenommene Arbeitsaufgabe nach der Gehaltsgruppe WIV zu bewerten ist, stünde ihm von diesem Zeitpunkt an auch der Zuschlag von 60 M monatlich zum Anfangsgehalt zu. Die Leitungsentscheidung des früheren Betriebsleiters sollte spätestens mit der Übernahme der Tätigkeit als Leiter der ODV wirksam werden.

Die Entscheidungen der Vordergerichte verletzen somit das Gesetz, indem insbesondere die richtige Eingruppierung der Arbeitsaufgabe des Klägers entsprechend den kollektivvertraglichen Bestimmungen nicht ausreichend geklärt wurde (§ 42 GBA, § 30 Abs. 3 AGO). Deshalb hätte auch die Rücknahme des Einspruchs (Berufung) des Klägers durch das Bezirksgericht nicht bestätigt werden dürfen (§§ 49, 43 AGO).

Aus diesen Gründen war auf den Kassationsantrag hin der Beschluß des Bezirksgerichts aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung über den Einspruch (Berufung) des Klägers an das Bezirksgericht zurückzuverweisen (§ 9 Abs. 2 AGO).

### Im Staatsverlag der DDR erschien soeben Sowjetisches Arbeitsrecht (Lehrbuch)

475 Seiten; EVP 25 Mark

Mit diesem Werk werden dem Leser in der DDR, von führenden sowjetischen Wissenschaftlern Kenntnisse über die Arbeitsgesetzgebung in der UdSSR und über den Entwicklungsstand der Theorie auf dem Gebiet der Arbeitsrechts vermittelt. Ausgehend von den Grundprinzipien des sowjetischen Arbeitsrechts, verdeutlicht es welche Wesenszüge jedem sozialistischen Arbeitsrecht eigen sind, und läßt mit der ausführlichen Behandlung der einzelnen Rechtsinstitute gleichzeitig die nationalen Besonderheiten klar hervortreten.

## Inhalt

	Seite
Horst Willamowski: Ziel und Hauptrichtungen der Änderungen der StPO 97	97
Dr. Anselm Glücksmann: Die urheberrechtlichen Beziehungen der DDR zu den anderen RGW-Ländern und ihre praktischen Folgen für urheberrechtlich Berechtigte.....	102
<b>Zur Diskussion</b>	
I. Alois Feil/ Manfred Freier/ Herbert Neubert:	
II. Ulrich Lippmann:	
III. Dozent Dr. Siegfried Seidel:	
IV. Inge Lisker: Ist ein Verstoß gegen die Vorschriften über die Gewährung von Leistungen der Sozialversicherung zugleich eine Arbeitspflichtverletzung?.....	106
<b>Fragen der Gesetzgebung</b>	
Dozent Dr. Johannes Klinkert: Die Bedeutung des ZGB-Entwurfs für grundsätzliche Positionen des sozialistischen Zivilrechts.....	110
Dr. Wilfried John: Zum rechtlichen Schutz der stimmlichen Äußerung, .	114
<b>Aus dem Alltag des Rechtsstaats der Monopole</b>	
Kriminalität in den USA.....	113
<b>Aus anderen sozialistischen Ländern</b>	
Prof. Dr. habil. Frithjof Kunz: Einheitliches Arbeitsgesetzbuch der Volksrepublik Polen.....	117
<b>Informationen.....</b>	<b>120</b>
<b>Beschlüsse des Präsidiums des Obersten Gerichts</b>	
Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 22. Januar 1975 — I Pr 1 — 112 — 2/75 — zur Aufhebung des Beschlusses über die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gemäß §§17, 198 StPO ..	122
<b>Rechtsprechung</b>	
<b>Familienrecht</b>	
Oberstes Gericht: Zur Prüfung des erzieherischen Einflusses der Eltern bei der Erziehungsrechtsentscheidung.....	121
Stadtgericht von Groß-Berlin: Zur Sicherung der Interessen der Kinder, wenn im Verfahren auf Entzug des Erziehungsrechts festgestellt wird, daß der verklagte Elternteil zurechnungsunfähig ist .....	122
BG Cottbus: Zur Unwirksamkeit der Alleinverfügung über die Ehe- wohnung .....	123
<b>Arbeitsrecht</b>	
Oberstes Gericht: Zur Zulässigkeit von Leitungsentscheidungen des Betriebes über die Entlohnung eines Werk tätigen, die erst bei Eintreten einer Bedingung wirksam werden sollen.....	124
<b>NJ-Beilage 1/75</b>	
Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Entschädigung für Untersuchungshaft und Strafen mit Freiheitsentzug gemäß §§ 369 ff. StPO durch die Gerichte der DDR vom 22. Januar 1975 - I Pr 1 - 112 - 1/75 -	